

---

## S 4 AL 1996/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 1996/17
Datum	29.01.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 781/18
Datum	16.07.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 29. Januar 2018 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit ab 10. April 2017.

Der geborene polnische Kläger war vom 1. September 2014 bis 31. März 2017 bei der Bautechnik GmbH & Co KG beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete zum 31. März 2017 durch fristgerechte Kündigung des Arbeitgebers vom 9. Februar 2017. Vom 13. Februar 2017 bis 31. März 2017 war der bei der AOK krankenversicherte Kläger arbeitsunfähig krankgeschrieben (vgl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Fachärzte für Innere Medizin Dres. P. vom 13. Februar 2017, 17. Februar 2017 und 10. März 2017) und bezog vom 27. März bis 31. März 2017 Krankengeld (vgl. Bescheinigung der AOK vom 6. April 2017). Am 13. Februar 2017 meldete sich der Kläger bei der Beklagten arbeitssuchend und beantragte zum 31. März 2017 die Gewährung von Alg. Nach

---

einem Vermerk in den Akten der Beklagten wurde im Zusammenhang mit der Antragstellung die Kenntnisnahme des Merkblattes fr Arbeitslose besttigt. Mit Bescheid vom 11. April 2017 bewilligte die Beklagte dem Klger Alg fr die Zeit vom 1. April 2017 bis 30. Mrz 2018 in Hhe von 31,60 EUR tglich. Am 21. April 2017 bersandte der Klger eine weitere Arbeitsunfhigkeitsbescheinigung des polnischen Facharztes fr Psychiatrie Dr. G. fr die Zeit ab 11. April 2017. Er sei am 10. April 2017 nach Polen abgereist, weil er dringend mit einem polnischen Arzt habe sprechen mssen und einen solchen Arzt in Deutschland nicht gefunden habe. Seine Deutschkenntnisse seien schlecht und ihm sei nicht bekannt gewesen, dass er eine Genehmigung der Ortsabwesenheit beantragen msse. Er knne sich nicht daran erinnern, dass ihm so etwas whrend seiner persnlichen Vorsprache am 31. Mrz 2017 bei der Beklagten in Begleitung seiner Dolmetscherin gesagt worden sei. Mit Aufhebungsbescheid vom 9. Mai 2017 hob die Beklagte  gesttzt auf [ 137](#) , [138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#), [ 2,3](#) der Erreichbarkeitsanordnung, [ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) i.V.m. [ 330 Abs. 3 SGB III](#) die Entscheidung ber die Bewilligung von Alg ab 10. April 2017 auf und gab als Grund die Ortsabwesenheit des Klgers an. Mit Erstattungsbescheid vom 22. Mai 2017 forderte die Beklagte einen Betrag in Hhe von 663 EUR fr den Monat April 2017 zurck. In seinem dagegen gerichteten Widerspruch brachte der Klger vor, er sei Pole und knne kein Deutsch. Er habe in Deutschland keine rztliche Hilfe gefunden und deshalb nach Polen zurckkehren mssen. Er sei nur nach Polen gereist, um dort medizinische Hilfe zu bekommen, es sei keine Urlaubsreise gewesen. Er habe nicht gewusst, welche Konsequenzen dies habe, weil er kein Deutsch spreche. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurck. Der Klger sei am 10. April 2017 nach Polen gereist und habe diese Ortsabwesenheit gegenber der Beklagten pflichtwidrig nicht angezeigt bzw. sie im Vorfeld nicht genehmigen lassen. Er sei durch die ihm ausgehndigten Informationen (Merkblatt fr Arbeitslose) ber diese Notwendigkeit informiert gewesen. Sein Einwand, er habe von der Meldepflicht nichts gewusst, greife daher nicht. Auch der sinngeme Einwand, als Pole verfge er ber keine wesentlichen Deutschkenntnisse und er habe daher um die Konsequenzen der nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht gewusst, greife nicht. Zum einen knne man von einem auslndischen Mitbrger, der 2 Jahre und 7 Monate in Deutschland lebe und arbeite, ein Minimum an deutschem Sprachverstndnis erwarten, das ausreiche, den Inhalt des Merkblatts fr Arbeitslose zumindest in Grundzgen zu verstehen und darber hinaus htte sich der Klger das Merkblatt bersetzen oder bei der Beklagten erlutern lassen knnen. Durch die ungenehmigte Ortsabwesenheit sei die Verfgbarkeit fr die Arbeitsvermittlung und damit der Anspruch auf Alg weggefallen. Die Aufhebungs-/Rckforderungsentscheidung basiere auf [ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch i.V.m. [ 330 Abs. 3 SGB III](#). Dagegen hat der Klger am 23. Juni 2017 Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben. Er sei aufgrund seiner psychischen Probleme gezwungen gewesen, zu einem Psychiater nach Polen zu reisen und stehe allein aufgrund seiner derzeitigen Arbeitsunfhigkeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfgung. Er habe deshalb Anspruch auf Alg, auch wenn er aufgrund der Arbeitsunfhigkeit dem Arbeitsmarkt derzeit nicht zur Verfgung stehe. Der Fall wre genauso zu beurteilen, wenn er einen deutschen Arzt aufgesucht htte. Die Ortsansssigkeit und

---

Arbeitsunfähigkeit in Deutschland hätte auf seine Verfügbarkeit keine Auswirkungen gehabt. Die Ortsabwesenheit sei weder geplant noch vorhersehbar gewesen. Ihm sei es psychisch derart schlecht gegangen, dass er sich habe in Behandlung geben müssen. Nachdem er in Deutschland, auch wegen seiner sprachlichen Defizite, keine Hilfe erhalten habe, habe er einen Arzt in Polen besuchen müssen. Seitdem werde die Krankheit in Polen weiterbehandelt. Hierzu hat der Kläger die Bescheinigung des polnischen Facharztes für Psychiatrie Dr. G. vom 4. September 2017 vorgelegt, wonach der Kläger am 2. März 2017 die psychiatrische Behandlung angefangen habe und der festgestellte psychische Zustand und die angewandte Medikation zur Zeit einer ständigen medikamentösen Therapie im familiären Umfeld, d.h. in seiner vertrauten Umgebung bedürften und der Aufenthalt in Deutschland ohne Familie und eingeschränkter Möglichkeit der Verständigung mit anderen Menschen (mangelnde Deutschkenntnisse) eine Steigerung von Angst mit körperlichen Symptomen und einem deutlichen Stimmungstief verursachten, was den Behandlungsprozess relevant negativ beeinflussen könne. Er stehe dem Arbeitsmarkt daher unabhängig vom Aufenthaltsort nicht zur Verfügung. Aufgrund seines gesundheitlichen Zustands sei es ihm nicht möglich gewesen, die Zustimmung rechtzeitig einzuholen. Die Beklagte wäre jedoch verpflichtet gewesen, die Zustimmung zur Ortsabwesenheit nachträglich zu erteilen. Die am ersten Tag übersandte und später bei der Beklagten eingegangene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei letztlich der konkludente Antrag auf Zustimmung zu seiner Ortsabwesenheit gewesen. Eine solche nachträgliche Genehmigung müsse die Beklagte auch erteilen, denn er habe die Abwesenheit weder selbst herbeigeführt, noch werde seine berufliche Eingliederung durch die Abwesenheit beeinträchtigt. Dem ist die Beklagte entgegengetreten. Sie habe einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Genehmigung der Ortsabwesenheit. Gerade deshalb schreibe die Erreichbarkeitsanordnung ohne Wenn und Aber eine vorherige Anzeige und ausdrücklich eine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit vor, weshalb es unmöglich sei, nachträglich einer Ortsabwesenheit zuzustimmen. Vor diesem Hintergrund komme es auf den weiteren Vortrag nicht an. Im Übrigen müsse die Beklagte wie von allen anderen arbeitslos gemeldeten Personen auch vom Kläger verlangen können, dass er sich bei einer Erkrankung an einen ortsansässigen Arzt wende. Eine zunächst festgestellte und der Beklagten angezeigte Arbeitsunfähigkeit vor der Ortsabwesenheit hätte die Sache in ein ganz anderes Licht gestellt. Bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit und der Notwendigkeit einer fachärztlichen Behandlung hätte sich der Kläger zunächst mit der Beklagten und der Krankenkasse in Verbindung setzen müssen. Es sei auch ausgeschlossen, dass der Kläger sich in keiner Weise mit einem deutschen Arzt hätte verständigen können. Er sei seit 2014 in Deutschland und bis März 2017 bei einem deutschen Unternehmen beschäftigt gewesen und habe nach seinen Angaben über Grundkenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt. Bei seinen persönlichen Kontakten zur Beklagten sei zwar festzustellen gewesen, dass er die deutsche Sprache besser verstehe als spreche, aber eine Verständigung sei möglich gewesen. Im Übrigen habe der Kläger im März 2017 in Behandlung der Arztpraxis P. gestanden, wo aufgrund des Namens zu vermuten sei, dass er sich mit diesen Ärzten habe verständigen können.

---

---

Am 10. Juli 2017 hat sich der Klager erneut arbeitslos gemeldet. Mit Bescheid vom 14. Juli 2017 hat die Beklagte dem Klager Alg fur die Zeit vom 10. Juli 2017 bis 29. Juni 2018 in Hohe von tuglich 31,60 EUR bewilligt. Am 8. September 2017 hat der Klager zweimal personlich bei der Beklagten (Sachbearbeiterin Frau B. vorgesprochen (vgl. Aktenvermerk vom selben Tag) und schlielich den ausgefullten und unterschriebenen Antrag auf Ausstellung eines PD U1 (Bescheinigung deutscher Zeiten) abgegeben. Mit Bescheid vom 18. September 2017 hat die Beklagte die Entscheidung uber die Bewilligung von Alg ab 9. September 2017 aufgrund der eigenen Abmeldung des Klagers aus dem Leistungsbezug aufgehoben.

Mit Schreiben vom 14. November 2017 hat der Klager mitgeteilt, er habe am 8. September 2017 einen Termin bei der Agentur fur Arbeit Sc ; Wegen personlicher Grunde habe er sich entschlossen, nach Polen zuruckzukehren und habe die Sachbearbeiterin Frau B. gebeten, ihm das Formular PD U2 auszuhandigen, wobei ihm besttigt worden sei, dass er ein solches Formular an seine Adresse in Polen bersandt bekomme. Aus dem Informationsblatt ergebe sich, dass er kein anderes Formular benotige und Frau B. habe darin an einen anderen Angestellten der Beklagten geschrieben, um ihm eine positive Entscheidung zu ermoglichen. Wenn er gewusst hatte, dass er den Anspruch auf Alg verliere und ihn nicht nach Polen bertragen konne, hatte er Deutschland nicht verlassen. Er habe keine Einknfte, weil er in Polen keine Arbeit habe und masse sein am 16. September 2017 geborenes Kind unterhalten.

Nach Anhrung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29. Januar 2018 abgewiesen. Die Beklagte habe mit dem angefochtenen Bescheid vom 9. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 zu Recht die dem Klager erteilte Bewilligung von Alg fur den Zeitraum ab 10. April 2017 aufgehoben. Der Bescheid uber die Bewilligung von Alg vom 11. April 2017 sei bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig gewesen, da der Klager whrend seiner Ortsabwesenheit in Polen ab dem 10. April 2017 keinen Anspruch auf die Gewahrung von Alg ab dem 10. April 2017 gehabt habe. Er sei nach seiner Abreise nach Polen ab dem 10. April 2017 nicht mehr im Sinne von [ 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#) fur die Vermittlungsbemhungen der Beklagten verfugbar gewesen, was aber Voraussetzung fur die Annahme von Arbeitslosigkeit und damit auch fur den Bezug von Alg sei. Eine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit liege nicht vor und eine nachtrgliche Zustimmung sehe die EAO nicht vor. Die Voraussetzungen fur eine Rcknahme des Bewilligungsbescheids gem [ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) lagen vor. Der Klager habe den Wegfall seines Anspruchs fur den Zeitraum ab 10. April 2017 ohne Weiteres kennen mssen, so dass ihn diesbezuglich zumindest eine grob fahrlssige Unkenntnis treffe. In dem ihm ausgehandigten Merkblatt 1 fur Arbeitslose sei darauf hingewiesen worden, dass eine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit/Reise erforderlich sei. Auch wenn der Klager nicht gut Deutsch spreche, entbinde ihn dies  wie jeden anderen Arbeitslosen  nicht davon, vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis zu nehmen. Er hatte sich bei Rckfragen an die Beklagte wenden knnen und verfuge zumindest ber Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Er sei von 2014 bis 2017 bei einem deutschen Unternehmen ttig

---

gewesen und eine Verständigung sei bei den persönlichen Kontakten zur Beklagten in deutscher Sprache möglich gewesen. Auch die formellen Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheids seien erfüllt, insbesondere liege kein Antragsfehler vor und das Auswechseln der Rechtsgrundlagen sei grundsätzlich zulässig, weil die [§§ 45, 48 SGB X](#) auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, gerichtet seien und eine Ermessensentscheidung gemäß [§ 330 Abs. 2 SGB III](#) bei Vorliegen der in [§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Voraussetzungen nicht zu treffen gewesen sei. Gegen den seinem Bevollmächtigten am 1. Februar 2018 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 27. Februar 2018 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) eingelegt. Die angefochtene Entscheidung sei formell fehlerhaft, weil ein Antragsmangel vorliege, der nicht geheilt sei und auch ein Begründungsmangel vorliege, weil kein Ermessen ausgeübt und begründet worden sei. Der Bescheid sei auch materiell-rechtlich rechtswidrig, weil das Ermessen gar nicht ausgeübt worden sei. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für die Rücknahme gar nicht vor. Er sei bereits seit März 2017 in Polen in psychologischer Behandlung und der deutschen Sprache nicht mächtig. Es sei zweifelhaft, dass eine grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich des Merkblattes in deutscher Sprache vorliege.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 29. Januar 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und den angefochtenen Gerichtsbescheid bezogen.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß den [§§ 143, 144, 151 SGG](#) zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 9. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017, mit dem die Beklagte die Bewilligung von Alg für die Zeit ab 10. April 2017 aufgehoben hat.

Der Bewilligungsbescheid vom 14. Juli 2017, mit dem die Beklagte dem Kläger Alg für die Zeit vom 10. Juli 2017 bis 29. Juli 2018 bewilligt hat und der Aufhebungsbescheid vom 18. September 2017, mit dem die Bewilligung ab 8.

---

September 2017 aufgehoben wurde, sind nicht gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens geworden. Zwar sind die genannten Bescheide nach Erlass des hier streitgegenständlichen Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 ergangen, jedoch mÃ¼ssten sie den Bescheid vom 9. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 abgeÃ¼ndert oder ersetzt haben. Dies ist nicht der Fall, weil der erneuten Bewilligung von Alg aufgrund einer neuen Arbeitslosmeldung des KlÃ¼ggers zum 10. Juli 2017 und der Aufhebung ab dem 8. September 2017 wegen Wegzugs des KlÃ¼gers nach Polen bzw. Abmeldung aus dem Leistungsbezug ein vÃ¼llig anderer Lebenssachverhalt zugrunde liegt als der im vorliegenden Verfahren angefochtenen Aufhebung der Bewilligung von Alg aufgrund einer ungenehmigten Ortsabwesenheit des KlÃ¼gers ab 10. April 2017.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids zutreffend dargelegt, dass die â nÃ¼her dargelegten â Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Bescheids Ã¼ber die Bewilligung von Alg vom 11. April 2017 fÃ¼r die Zeit ab 10. April 2017 gemÃ¼Ã [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vorlagen, weil dieser Bescheid bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig gewesen ist, da der KlÃ¼ger wÃ¼hrend seiner Ortsabwesenheit in Polen ab dem 10. April 2017 keinen Anspruch auf die GewÃ¼hrung von Alg ab dem 10. April 2017 gehabt hat. Das SG hat hierbei zu Recht darauf abgestellt, dass der KlÃ¼ger nach seiner Abreise nach Polen ab dem 10. April 2017 nicht mehr im Sinne von [Â§ 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#) i.V.m. [Â§ 1](#) der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, VorschlÃ¼gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu kÃ¼nnen (Erreichbarkeits-Anordnung â EAO) fÃ¼r die VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten verfÃ¼gbar gewesen ist, was aber Voraussetzung fÃ¼r die Annahme von Arbeitslosigkeit und damit auch fÃ¼r den Bezug von Alg ist, die Voraussetzungen des [Â§ 2 EAO](#) sowie eine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit gemÃ¼Ã [Â§ 3 EAO](#) nicht vorlagen und die EAO eine nachtrÃ¼gliche Zustimmung nicht vorsieht. Das SG hat auch zutreffend dargelegt, dass der KlÃ¼ger den Wegfall seines Anspruchs fÃ¼r den Zeitraum ab 10. April 2017 ohne Weiteres kennen musste, so dass ihn diesbezÃ¼glich zumindest eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis trifft, weil er in dem ihm ausgehÃ¼ndigten Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose darauf hingewiesen wurde, dass eine vorherige Zustimmung zur Ortsabwesenheit/Reise erforderlich ist und hierzu ausgefÃ¼hrt, dass es den KlÃ¼ger, auch wenn er nicht gut Deutsch spricht, wie jeden anderen Arbeitslosen nicht davon entbindet, vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis zu nehmen, er sich bei RÃ¼ckfragen an die Beklagte hÃ¼tte wenden kÃ¼nnen und zumindest Ã¼ber Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfÃ¼gt. Dabei hat das SG auch berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¼ger von 2014 bis 2017 bei einem deutschen Unternehmen tÃ¼tig gewesen und eine VerstÃ¼ndigung sei bei den persÃ¼nlichen Kontakten zur Beklagten in deutscher Sprache mÃ¼glich gewesen ist. Auch die formellen Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheids hat das SG bejaht, insbesondere keinen AnhÃ¼rungsfehler angenommen und das Auswechseln der Rechtsgrundlagen fÃ¼r grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig erachtet, weil die [Â§Â§ 45, 48 SGB X](#) auf dasselbe Ziel, nÃ¼mlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, gerichtet seien und eine

---

Ermessensentscheidung gem. [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) bei Vorliegen der in [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Voraussetzungen nicht zu treffen gewesen ist. Der Senat schließt sich dem nach eigener [BerprÃ¼fung](#) und unter [BerÃ¼cksichtigung](#) des Vorbringens des KlÃ¤gers uneingeschrÃ¤nkt an und weist die Berufung aus den [GrÃ¼nden](#) der angefochtenen Entscheidung gem. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) zurÃ¼ck.

ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass eine nachtrÃ¤gliche Genehmigung der Ortsabwesenheit auch nicht aufgrund der vom KlÃ¤ger vorgetragene UmstÃ¤nde in Betracht kommt. Wegen des Zustimmungserfordernisses gem. [Â§ 3 Abs. 1 EAO](#) ist erforderlich, dass vor Antritt des Urlaubs oder der sonstigen Ortsabwesenheit die nach [Â§ 3 Abs. 1 EAO](#) vorgeschriebenen Feststellungen (NichtbeeintrÃ¤chtigung der beruflichen Eingliederung) von der Arbeitsagentur getroffen werden; eine bloÃe Anzeige des beabsichtigten Urlaubs (bzw. der Ortsabwesenheit) ist nicht ausreichend (vgl. Gagel, SGB II/SGB III, 73. ErgÃ¤nzungslieferung, Stand MÃ¤rz 2019, [Â§ 138, Rn. 273](#)). Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass in der EAO keine nachtrÃ¤gliche Genehmigung geregelt ist. Zwar kann unter UmstÃ¤nden die Zustimmung nach [Â§ 3 Abs. 1 EAO](#) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fingiert werden, wenn die Zustimmung rechtswidrig verweigert wird oder der Arbeitslose in FÃ¤llen auÃergewÃ¶hnlicher HÃ¤rte (unter Heranziehung des Rechtsgedankens des [Â§ 3 Abs. 3 EAO](#)) aufgrund unvorhersehbarer und fÃ¼r den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse gehindert ist, die Zustimmung der Beklagten einzuholen (vgl. SÃ¶hngen in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand September 2017, [Â§ 138, Rn. 150f. m.w.N.](#)). Allerdings kann die VerfÃ¼gbarkeit bei einem auswÃ¤rtigen Aufenthalt von mehr als drei Tagen â wie hier â ohne vorherige Zustimmung auch in HÃ¤rtefÃ¤llen mangels eines normativen Ansatzpunkts nicht weiter bejaht werden (vgl. SÃ¶hngen, a.a.O., [Â§ 138 Rn. 152](#)). Die Voraussetzungen fÃ¼r die Fingierung der Zustimmung zur Ortsabwesenheit liegen daher schon deshalb nicht vor, weil der KlÃ¤ger mehr als drei Tage ohne Zustimmung der Beklagten ortsabwesend gewesen ist. DarÃ¼ber hinaus hat auch kein HÃ¤rtefall vorgelegen, der den KlÃ¤ger daran gehindert hat, die Zustimmung zur Ortsabwesenheit einzuholen. Der KlÃ¤ger hat vor seiner Abreise nach Polen keinen entsprechenden Antrag gestellt, sondern sich erst nachtrÃ¤glich (erstmalig am 21. April 2017) aus Polen gemeldet. Nachdem er noch am 31. MÃ¤rz 2017 (wÃ¤hrend der bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit) mit einer Bekannten als Dolmetscherin bei der Beklagten vorgesprochen hat, ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm zu diesem Zeitpunkt oder in der Zeit vom 1. April bis 9. April 2017 (als im Ã¼brigen keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung mehr vorlag) aus gesundheitlichen oder sonstigen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich gewesen sein sollte, rechtzeitig vor der Abreise nach Polen die Zustimmung der Beklagten zur Ortsabwesenheit zu beantragen. Ein medizinischer Notfall, der ohne zeitliche VerzÃ¶gerung ausgerechnet eine Behandlung in Polen erforderlich gemacht hÃ¤tte, ist nicht ersichtlich, zumal sich der KlÃ¤ger schon bis 31. MÃ¤rz 2017 in Deutschland in medizinischer Behandlung befand und dort jedenfalls in einem dringenden Fall hÃ¤tte weiterbehandelt werden kÃ¶nnen. Im Ã¼brigen hat der KlÃ¤ger in seiner E-Mail vom 2. Mai 2017 selbst eingerÃ¤umt, dass ihm gar nicht bekannt gewesen sei, dass er die Ortsabwesenheit beantragen mÃ¼sse. Die vom KlÃ¤ger behauptete und mit schlechten Deutschkenntnissen begrÃ¼ndete fehlende

---

Kenntnis vom Erfordernis einer vorherigen Genehmigung der Ortsabwesenheit stellt jedoch keinen Fall der außerordentlichen Härte dar.

Auch das Argument des Klägers, ein weiterer Aufenthalt in Deutschland hätte nichts an seiner fehlenden Verfügbarkeit aufgrund der Arbeitsunfähigkeit geändert, führt zu keiner anderen Beurteilung. Gemäß [Â§ 146 Abs. 1 SGB III](#) verliert nicht den Anspruch auf Alg für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen, wer während des Bezugs von Alg infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Alg auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird. Dies bedeutet zwar im Fall des Klägers, dass sein am 1. April 2017 entstandener Anspruch gemäß [Â§ 146 Abs. 1 SGB III](#) ab der erneuten Arbeitsunfähigkeit vom 11. April 2017 an für sechs Wochen weiterbestanden hätte. [Â§ 146 SGB III](#) konstituiert jedoch keinen eigenen Anspruch, sondern fingiert lediglich die Verfügbarkeit (vgl. Brand in Brand, Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung SGB III -, 7. Auflage 2015, Â§ 146, Rn. 2). Trotz der für die Dauer von sechs Wochen fingierten Verfügbarkeit aufgrund der Arbeitsunfähigkeit fehlte es aber beim Kläger weiterhin an der Verfügbarkeit aufgrund der ungenehmigten Ortsabwesenheit. Nach Ablauf von sechs Wochen (also ab 23. Mai 2017) wären vorbehaltlich eines möglichen Anspruchs nach [Â§ 145 SGB III](#) die Anspruchsvoraussetzungen unabhängig von der Ortsabwesenheit auch wegen der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit entfallen.

Der Kläger hatte auch unter Berücksichtigung des [Â§ 145 SGB III](#) keinen Anspruch auf Alg. Gemäß [Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) hat Anspruch auf Alg auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Im vorliegenden Fall fehlt es an einem Nachweis, dass der Kläger mehr als sechs Monate nicht in der Lage war, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben. Unabhängig hiervon wären die Voraussetzungen des [Â§ 145 SGB III](#) aber schon deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger wie oben dargelegt nicht verfügbar im Sinne von [Â§ 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#) i.V.m. den Vorschriften der EAO und deshalb nicht arbeitslos im Sinne des [Â§ 138 Abs. 1 SGB III](#) war. Er erfüllt deshalb von vornherein nicht die Vorgaben des [Â§ 145 SGB III](#), dass er allein deshalb nicht arbeitslos im Sinne des [Â§ 138 SGB III](#) war, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt üblich sind.

Wie schon das SG zutreffend unter Bezugnahme auf die einschlägige

---

Rechtsprechung dargelegt hat, ist im vorliegenden Fall unschädlich, dass die Beklagte die angefochtene Entscheidung nicht auf [Â§ 45 SGB X](#), sondern auf [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) gestützt hat, weil das Auswechseln der genannten Rechtsgrundlagen grundsätzlich zulässig ist und die Ausübung von Ermessen durch [Â§ 330 Abs. 2, 3 SGB III](#) sowohl bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X](#) als auch des [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) ausgeschlossen wird, so dass es sich in beiden Fällen um eine gebundene Entscheidung handelt.

Auch ist die Entscheidung des Beklagten nicht wegen fehlender Anführung aus formellen Gründen aufzuheben. Denn für die korrekterweise anzuwendende Vorschrift des [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X](#) (Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes) ist letztlich ebenfalls (wie in den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid zitierten [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) [vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Mitteilungspflicht] und Nr. 4 SGB X [Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, dass der Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist]) entscheidungsrelevant, dass ein Verschulden des Klägers (zumindest grobe Fahrlässigkeit) vorliegt. Der Kläger hatte ausreichend Gelegenheit, sich auch zu diesen inneren Gesichtspunkten einer Rücknahme wegen grob fahrlässigen Verhaltens zu äußern, so dass jedenfalls im Verlauf des Widerspruchsverfahrens die fehlende Anführung geheilt wurde ([Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X](#)). Die Möglichkeit der Nachholung einer unterlassenen oder der Heilung einer fehlerhaften Anführung erfordert, dass dem Beteiligten in dem angefochtenen Verwaltungsakt oder auf andere Weise im Laufe des Widerspruchsverfahrens alle entscheidungserheblichen Tatsachen zur Kenntnis gebracht wurden, so dass er sich zu ihnen sachgerecht äußern konnte (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2001 – B 6 KA 4/91; Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2017 – [L 1 AS 4157/17 ER-B](#)). Die Beklagte hat zwar die Entscheidung im Bescheid vom 9. Mai 2017 relativ kurz mit der Ortsabwesenheit begründet und als Rechtsgrundlagen [Â§ 137, 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III](#), [Â§ 2, 3](#) der Erreichbarkeitsanordnung, [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) angegeben. Daraus war für den Kläger jedoch ausreichend erkennbar, aufgrund welchen Lebenssachverhalts die Aufhebung erfolgte und er hatte Gelegenheit, hierzu gezielt vorzutragen, was er auch in der Begründung des Widerspruchs ausführlich getan hat. Er hat sich insbesondere auch zu den Gesichtspunkten (mangelnde Deutschkenntnisse, Arbeitsunfähigkeit, Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Polen, Unkenntnis von den Konsequenzen) geäußert, die für die Frage eines Verschuldens relevant sind. Eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs kann damit nicht festgestellt werden.

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, weist der Senat die Berufung zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Im Rahmen des dem Senat nach [Â§ 193 SGG](#) eingeräumten Ermessens war für den Senat maßgeblich, dass der Kläger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hält es auch im Falle einer Zurückweisung des Rechtsmittels für erforderlich, nicht nur über die Kosten

---

des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch über die Kosten der vorausgehenden Instanz (so Löffelbecker/Berchtold, a.a.O., § 193 Rdnr. 8; erkennender Senat, Urteil vom 19. November 2013, [L 13 R 1662/12](#), veröffentlicht in Juris; a.A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 12. Auflage, [§ 193 SGG](#) Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, [§ 193 SGG](#) Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, [§ 193 SGG](#) Rdnr. 4).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024